



Amtssigniert. SID2017061084002
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Dr. Wolfgang Nairz

Telefon +43(0)512/5344-5060

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

lt. Verteiler

Verordnung zur Vorbeugung gegen Waldbrandgefahr

Geschäftszahl IL-GES-1/91-2017; IL-FO/G-11/8-2015

Innsbruck, 22.06.2017

VERORDNUNG

In den Waldbeständen des Bezirkes Innsbruck Land ist aufgrund der außergewöhnlich hohen Temperaturen sowie der insgesamt zu geringen Niederschläge der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden, eingetreten. Weiteres ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige und Äste vorhanden.

Die zuständigen Bezirksforstinspektionen sowie die Abteilung Waldschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung sehen aus fachlicher Sicht besondere Brandgefahr gegeben. In solchen Zeiten hat die Behörde jegliches Hantieren mit Feuer im Wald und dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.

Zum Schutz der Waldbestände und zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände wird daher gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes (FG) 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF. für den Bezirk Innsbruck Land verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Innsbruck Land sowie in deren Gefährdungsbereichen, wo der Aufbau der Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen, sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003, sowie hygienische Maßnahmen. Der Waldeigentümer oder

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/> Bankverbindung: Hypo Tirol Bank,

Kto.Nr.:200 001 108, BLZ 57000 (BIC: HYPTAT22XXX IBAN: AT 76 5700 0002 0000 1108)

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Verfügungsberechtigte hat rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen das zuständige Gemeindeamt, die Feuerwehr sowie die Landeswarnzentrale zu verständigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs.1 lit. a Z 17 FG 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

(i.V. Dr. Nairz)

Erght an:

alle Gemeinden im Bezirk Innsbruck Land, per E-Mail, **mit der Bitte um Aushang an der Amtstafel**

alle Polizeiinspektionen im Bezirk Innsbruck Land, per E-Mail

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, im ELAK an: Abt Forstorganisation, -
planung und Abt Waldschutz

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, im ELAK an: Abt Öffentlichkeitsarbeit

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, im ELAK an: Abt Wasser-,
Forst- und Energierecht

Bezirksfeuerwehrkommando Innsbruck Land, per E-Mail an: bfv.ibk.land@tirol.com

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Innsbruck, im ELAK an: BH-IL BFI
Innsbruck

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Steinach, im ELAK an: BH-IL BFI
Steinach

BPK- Bezirkspolizeikommando Innsbruck, per E-Mail an: bpk-t-innsbruck@polizei.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Landeswarnzentrale, per E-Mail an: lwz@tirol.gv.at

an die Amtstafel im Haus

angeklagen: 22.06.11